

25. Kann von einem Ehegatten eine Klage auf Unterlassung ehebrecherischer Handlungen gegen den anderen Ehegatten oder dessen Mitschuldigen erhoben werden?
BGB. § 823.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 22. April 1909 i. S. F. (Kl.) w. R. (Bekl.).
Rep. VI. 27/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger lebte von seiner Ehefrau getrennt; es schwebte zwischen ihnen bei dem Landgericht Hannover der von der Ehefrau angestrebte Ehescheidungsprozeß. Unter der Behauptung, daß seine Ehefrau mit dem Beklagten fortgesetzt Ehebruch treibe und daß eine Fortdauer des unsittlichen Verkehrs zu befürchten sei, erhob der Kläger gegen den Beklagten Klage mit dem Antrage, ihn zur Unterlassung jedes ferneren unsittlichen Verkehrs mit seiner Ehefrau zu verurteilen.

Während das Landgericht die Entscheidung von der Leistung eines dem Beklagten zugeschobenen Eides abhängig gemacht und bei dessen Leistung die Klage abgewiesen, bei dessen Verweigerung den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt hatte, wies das Kammergericht in Abänderung des ersten Urteils die Klage ab. Es nahm an, daß eine Klage auf Unterlassung nur als Schutz gegen drohende Vermögensschäden und nur zur Beseitigung eines vom Beklagten geschaffenen dauernden bedrohlichen Zustandes gegeben sei; da keine dieser Voraussetzungen vorliege, erscheine die erhobene Klage als hinfällig.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... „Es kann unerörtert bleiben, ob die Gesichtspunkte, von denen aus das Berufungsgericht zur Abweisung der Klage gelangt ist oder einer von ihnen, die ausreichende Unterlage für eine grundsätzliche Ablehnung des erhobenen Klaganspruches abzugeben imstande sein möchten. Die Begründung, mit der das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen die Klage auf Unterlassung eines unerlaubten Verhaltens, wenn dieses in der Vergangenheit, sei es auch nur objektiv, bereits verwirklicht war und in der Zukunft weitere Eingriffe zu beforgen sind, für zulässig erklärt hat,

vgl. insbesondere Entsch. in Zivils. Bd. 48 S. 114, Bd. 56 S. 171, Bd. 57 S. 157 und 239, Bd. 60 S. 1 und 6, Bd. 61 S. 366, Bd. 65 S. 210,

ist jedenfalls allgemeinerer Natur und läßt weder eine Beschränkung der Unterlassungsklage auf das vermögensrechtliche Gebiet, noch auf die Beseitigung eines vom Beklagten geschaffenen dauernden bedrohlichen Zustandes als notwendig erscheinen. Es bedarf aber der Erörterung der allgemeinen Gesichtspunkte, die zur Anerkennung der Unterlassungsklage in der Rechtsprechung geführt haben, im gegebenen Falle nicht; denn die Abweisung der vorliegenden Klage erweist sich aus Gründen als geboten, die in dem Inhalte des geltend gemachten Anspruches selbst liegen.

Das eheliche Verhältnis hat einen vorwiegend sittlichen Charakter, der auch in der Rechtsordnung in den verschiedenen Ausgestaltungen der rechtlichen Beziehungen der Ehegatten zu einander wie zu Dritten Anerkennung gefunden hat. Die Ehe ist vollkommene Lebensgemeinschaft der Ehegatten, und die Erhaltung dieser Lebensgemeinschaft ist, wie das erste und oberste Recht, so auch die erste und oberste Pflicht jedes Ehegatten gegen den anderen. „Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet“, diesen Satz stellt das Bürgerliche Gesetzbuch an die Spitze seiner die Wirkungen der Ehe regelnden Bestimmungen (§ 1353 Abs. 1 BGB.). Aus dem Wesen dieser vollkommenen Lebensgemeinschaft entspringen die Pflicht zum Zusammenleben, die Pflicht gegenseitiger Unterstützung, vornehmlich auch die Pflicht der ehelichen Treue. Das natürliche und sittliche Band der Ehe ist die Grundlage der Familie, diese die

Grundlage der Gesellschaft und des Staates als der geordneten Gesellschaft. Deshalb hat der Staat an der gesunden Ordnung der ehelichen Verhältnisse, insbesondere an der Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft, deren Beständigkeit allein die Erfüllung eines der vornehmsten Zwecke der Ehe, die Erziehung der Kinder, die zugleich den Volksnachwuchs bilden, gewährleistet, ein hohes Interesse. Aus diesem Interesse des Staates an der Aufrechterhaltung und Beständigkeit des ehelichen Gemeinschaftsverhältnisses und an dem Fernhalten störender Einwirkungen von diesem hat die Gesetzgebung beispielsweise die Ehegatten von der Pflicht entbunden, gegeneinander Zeugnis abzulegen (§ 383 ZPO., § 51 StPO.), und den Eigentumsvergehen unter Ehegatten Strafflosigkeit gewährt (§ 247 StGB.), und sie hat namentlich für das Prozeßverfahren in Ehesachen besondere Bestimmungen getroffen, die, indem sie die Herrschaft über den Prozeß der Verfügung der Parteien zum großen Teile entziehen, den Zweck verfolgen, die Trennung des ehelichen Bandes tunlichst zu verhüten und auf die Fälle der dringenden Notwendigkeit zu beschränken. Die Vorschriften, daß jeder Klage auf Scheidung ein Sühneverfahren vorausgehen muß (§ 608 ZPO.), daß die Regeln über Versäumnis, Anerkenntnis und Eideszuschreibung außer Kraft gesetzt werden (§§ 617, 618), daß die Parteien gehalten sind, alle Angriffe auf den Bestand der Ehe in einem Verfahren zusammenzufassen und später auf Tatsachen, die sie in diesem hätten geltend machen können, nicht zurückgreifen dürfen (§§ 614, 616), daß die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt ist und zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe Tatsachen und Beweismittel vorbringen kann (§ 607) und daß das Gericht zu dem gleichen Zwecke über solche Tatsachen Beweisaufnahmen anordnen kann, ohne daß sie von den Parteien beantragt sind (§ 622), und zuletzt, daß das Gericht unter Umständen sogar von Amts wegen die Entscheidung im Ehescheidungsprozeß bis auf die Dauer eines Jahres aussetzen kann (§ 621), sind Zeugnisse für das Bestreben der staatlichen Gesetzgebung, im öffentlichen Interesse die bestehenden Ehen zu schützen und aufrecht zu erhalten.

Dem sittlichen Charakter des ehelichen Verhältnisses und dem hohen Interesse des Staates an dessen Beständigkeit entsprechend hat die Rechtsprechung eine Vereinbarung der Eheleute, in der sie

sich verpflichten, falls in einem anhängig zu machenden Scheidungsprozeß das Gericht erster Instanz auf Scheidung erkennen sollte, sich gegenseitig bei der ergangenen Entscheidung zu beruhigen, als gegen das Gesetz, gegen das rechtliche und sittliche Wesen der Ehe und gegen die guten Sitten nach § 138 BGB. verstößend erklärt (Jurist. Wochenschr. 1909 S. 54 Nr. 23), und das Strafgesetz hat zwar den Ehebruch, die Verletzung der ehelichen Treupflicht durch Geschlechtsvereinigung eines Ehegatten mit einer dritten Person als ein Vergehen wider die Sittlichkeit in § 172 StGB. gegenüber dem treubruchigen Ehegatten wie gegenüber seinem Mitschuldigen unter Strafe gestellt; es hat aber gleichzeitig im öffentlichen Interesse, in Rücksicht auf die Bedeutung einer bestehenden Ehe,

vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 7 S. 299, Bd. 14 S. 205, die ihm höher steht, als die sofortige Verwirklichung seines Strafrechts, die Strafverfolgung davon abhängig gemacht, daß wegen dieses Ehebruchs die Ehe vorher geschieden worden sei; während der Ehe soll im Interesse ihres Fortbestehens eine Strafverfolgung nicht stattfinden. Daraus folgt, daß dem durch den Bruch der ehelichen Treue verletzten Ehegatten, wenn er sich entschließt, über den Ehebruch hinwegzusehen, von dem Rechte, deshalb die Ehescheidung zu verlangen (§ 1565 BGB.), keinen Gebrauch zu machen und das eheliche Verhältnis mit dem schuldigen Ehegatten fortzusetzen, auch die Verpflichtung erwächst, sein Verhalten so einzurichten, daß die Ehe dabei bestehen kann (vgl. Jurist. Wochenschr. 1906 S. 389 Nr. 15, 390).

Daß das eheliche Band nicht nur Rechte und Pflichten zwischen den Ehegatten erzeugt, sondern daß auch jeder Dritte die Verpflichtung hat, das eheliche Verhältnis anderer als ein unantastbares Gut zu achten und zu ehren und sich aller Störungen dieses Verhältnisses, vornehmlich in der zartesten und empfindlichsten seiner Beziehungen, der geschlechtlichen, durch einen unerlaubten Geschlechtsverkehr mit einem der Ehegatten zu enthalten, ergibt sich nicht nur aus der Rechtsordnung überhaupt, es ist auch, wie erörtert, durch das Strafgesetz anerkannt, das den Ehebruch an dem schuldigen Ehegatten wie an seinem Mitschuldigen nach Trennung der Ehe mit Gefängnis bestraft. Aber eine Klage auf Unterlassung solcher Störungen gegen den Dritten kann es aus denselben Gründen nicht geben, aus denen dem einen Ehegatten gegen den andern eine solche Klage während

bestehender Ehe versagt ist. Dem verletzten Ehegatten bleibt nur die Wahl, entweder die Ehescheidung wegen des Ehebruchs zu betreiben und nach Lösung der Ehe die Bestrafung des schuldigen Ehegatten wie des dritten Ehestörers herbeizuführen, oder wenn er dies nicht will, durch gütliche Mittel auf den anderen Ehegatten einzuwirken und ihn den Versuchungen zum Bruche der ehelichen Treue zu entziehen. Ein Weg zur gerichtlichen Verfolgung durch zivilrechtliche Klage ist ihm weder dem Ehegatten noch dem Dritten gegenüber gegeben. Das Hineinziehen der inneren Verhältnisse des Ehelebens in einen bürgerlichen Rechtsstreit außerhalb des besonders geordneten Eheprozesses widerspricht dem sittlichen Wesen der Ehe, wie dieses durch die Rechtsordnung anerkannt ist. Ist deshalb dem verletzten Ehegatten während der Ehe zur Verfolgung ehebrecherischer Verfehlungen gegen den Ehegatten wie gegen den dritten Störer der Rechtsschutz überhaupt versagt, so fällt damit auch die angestellte Klage auf deren fernere Unterlassung.“ . . .